

GEMEINDE RABENAU



Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 6 Hess. Gaststättengesetz (HGastG)

Angaben zum Antragssteller:

Verein/Firma etc.:

Name, Vorname:

Geburtsdatum, -ort:

Anschrift:

Tel. & Mail:

Tel. während der
Veranstaltung:

Angaben zur Ausübung:

Anlass der Veranstaltung:

Ort (Anschrift, ggf. Lage):

Zeitraum (Datum, Uhrzeit
(von, bis)):

Speisen und Getränke:

Angaben zu vorgesehenen Speisen und Getränken bitte so detailliert wie möglich angeben!

Getränke

alkoholfreie Getränke

alkoholische Getränke

Bier

Spirituosen

Speisen

Sonstige Angaben:

Besucher:

Anzahl der zu erwartenden Besucher

Wichtige Hinweise:

- (1) Diese Anzeige muss spätestens **vier Wochen** vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
- (2) Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverbots- oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert. Die Anzeige entbindet nicht von der Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften, wie z. B. Hygienevorschriften, Jugend-, Arbeits- oder Immissionsschutz- und Sperrzeitregelungen.
- (3) Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 50 € nicht übersteigt. **Sofern Sie eine Eingangsbestätigung für die eingereichte Anzeige wünschen, fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 Euro an.**
- (4) Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (5) Es ist bei **Geldbuße bis zu 10.000 €** verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
- (6) Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Angaben wahrheitsgemäß sind und dass ich die Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Hiermit erstatte ich Anzeige gemäß § 6 HGastG.

Datenschutzhinweis und Einwilligung zur Datenerhebung

Die oben genannten Daten werden für den Zweck der Anzeige nach § 6 HGastG erhoben und gespeichert. Eine Weiterleitung der Daten an Dritte wie im weiteren dargestellt. Sie sind jederzeit berechtigt, gegenüber der Gemeinde Rabenau, Datenschutzbeauftragte, s.vanmoll@rabenu.de, um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu bitten. Zudem können Sie jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.gemeinde-rabenau.de/datenschutz.

Ort, Datum und Unterschrift

Datenübermittlung gem. § 7 HGastG an:

- (1) Per E-Mail: poststelle@fa-gis.hessen.de
Finanzamt Gießen
Schubertstraße 60
35392 Gießen
- (2) Per E-Mail: poststelle.avv@lkgi.de
Staatl. Amt für Lebensmittelüberwachung,
Tierschutz und Veterinärwesen
Rodheimer Straße 33
35398 Gießen
- (3) Per E-mail: hemh-giessen-pd@polizei.hessen.de; pst-gruenberg.ppmh@polizei.hessen.de
Polizeipräsidium Mittelhessen
Polizeidirektion Gießen
Berliner Platz 1
35390 Gießen
- (4) Per E-mail: Bauaufsicht-Vorzimmer@lkgi.de
Landkreis Gießen
Untere Bauaufsichtsbehörde
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
- (5) Per E-mail: Markus.Doerr@lkgi.de und poststelle-afasgi@rpgi.hessen.de
Landrat des Landkreises Gießen Regierungspräsidium Gießen
Gewerbeamt Dezernat 25.2 Arbeitsschutz
Postfach 11 07 60 Südanlage 17
35352 Gießen 35390 Gießen
Übermittlung nur bei Märkten und Großveranstaltungen!

Interne Vermerke:

Gebühr: 30,00 €

Gebührenbescheid ausstellen oder Gebühr bar bezahlt

BSD notwendig ja nein

Jugendschutz-Checkliste ausgehändigt/übermittelt

Merkblatt für Vereinsfeste ausgehändigt/übermittelt